



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 342 (Rezension / *Review*, 2017)

**Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten
(XXVIII. Band), hrsg. von Andrea Jördens, bearbeitet
von Rodney Ast (Wiesbaden 2016)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 134,
2017, 622–624**

© Böhlau Verlag GmbH & CO. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Papyri

Key Words: papyri

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>
<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

par mois, c'est-à-dire de 100 % par an. Cette solution a été défendue par Zehnacker¹⁾, et je m'y suis moi-même rallié. L'énormité de ce taux se comprend notamment dans le contexte de l'époque à laquelle il a été édicté.

Sur un sujet très délicat, qui a été mille fois traité (au moins partiellement) et souvent de façon répétitive, D. Ramelet réussit à trouver des angles de vue et des perspectives, mais sans approfondir suffisamment. Ses conclusions sur la réalité pratique du taux d'intérêt, si elles ne sont pas très originales, sont logiques et raisonnables. Par la manière dont il navigue quelque peu entre l'Antiquité, le Moyen Âge et les siècles plus récents, son livre, qui est utile, fournit en outre au lecteur de stimulantes ouvertures sur le très long terme.

Paris

Jean Andreau

Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten, hg. von Andrea Jördens, bearbeitet von Rodney Ast. Harrassowitz, Wiesbaden. Band XXVIII: 2013, IV und 335 S.; Band XXIX: 2016, 137 S.

Der Fortgang des Sammelbuchs [SB], eines der wichtigsten Hilfsmittel der dokumentarischen Papyrologie, ist gesichert. Begonnen 1915 von Friedrich Preisigke und von 1977 bis 2012 von Hans-Albert Rupprecht fortgeführt (Bände XII–XXVII¹⁾), bietet das Langzeitunternehmen die außerhalb der Corpus-Editionen verstreut in Zeitschriften und Sammelbänden innerhalb eines gewissen Zeitabschnitts jeweils neu edierten (oder revidierten) Texte antiker griechischer und lateinischer Urkunden. Sie sind hauptsächlich auf Papyrus geschrieben und stammen deshalb vorwiegend aus dem Wüstensand Ägyptens. Papyri, welche die Literatur antiker Autoren überliefern, gehören einem anderen *genus* an und sind hier ausgeschlossen.

Unter der Herausgeberschaft von Andrea Jördens ist das Unternehmen nun von Marburg an seinen Ausgangspunkt nach Heidelberg zurückgekehrt, in das von ihr geleitete Institut für Papyrologie im „Zentrum für Altertumswissenschaften“ an der Ruperto Carola. Ihr ist dafür zu danken, dass mannigfache technische und finanzielle Probleme gelöst werden konnten. So ist nach Ausfall der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz unter anderen die „Emil und Arthur Kießling-Stiftung“ durch Finanzierung einer Mitarbeiterstelle großzügig eingesprungen (der Erstgenannte war selbst Jahre lang Herausgeber des SB).

Der vorliegende Textband (XXVIII) erschien rasch, ein Jahr nach dem zweiten Teil des noch in Marburg erstellten Registerbandes (XXVII/2) zum vorigen Textband. Der neue Textband enthält, fortlaufend gezählt ab Band I, die Nummern 16832–17270. Ausgewertet wurden Publikationsorgane hauptsächlich aus den Jahren 2002–2004 (und früher). Die Urkundentexte sind in alphabetischer Reihenfolge der

¹⁾ H. Zehnacker, *Unciarium Fenus*, in: *Mélanges de littérature et d'épigraphie latines, d'histoire ancienne et d'archéologie, Hommage à la mémoire de Pierre Wuillemier*, Paris 1980, 353–362.

¹⁾ Sein Einsatz in dem leider ehemaligen, von ihm geleiteten Institut für Rechtsgeschichte und Papyrusforschung des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität in Marburg ist in der Anzeige von SB XXVII/2 in ZRG RA 130 (2013) 768 kurz gewürdigt; ihm wird auch im Vorwort von SB XXVIII, p. IV, gebührend gedankt.

betreffenden Publikationsorgane geordnet. Sachlich erschlossen werden sie durch den drei Jahre später gelieferten Registerband (XXIX), wie üblich ein ungerade nummerierter Band der Reihe. Die Kontinuität zum Marburger Mitarbeiterstab hielt der Bearbeiter Rodney Ast aufrecht, der auch schon am Band XXVII mitgewirkt hat. Als Mitarbeiter am Textband sind auch Joachim Hengstl, Julia Lougovaya und Antonia Sarri genannt. Verabschieden müssen wir uns an dieser Stelle vom Akademischen Oberrat Joachim Hengstl, der ab Band XIII (1979) bis zu seiner Pensionierung in Marburg neben seinem reichen literarischen Schaffen zur Antiken Rechtsgeschichte auch als Mitarbeiter am Sammelbuch tätig war. Für diese entsagungreiche Arbeit sei ihm hier aufrichtig gedankt. Mit sicherer Hand geleitete er das Unternehmen nun nach Heidelberg.

Am „Index“ (SB XXIX) zum vorliegenden Textband, ebenfalls bearbeitet von Rodney Ast, arbeitete nun Andrea Bernini mit. Mit seiner Gliederung in 9 Abschnitte folgt der Band genau dem Marburger Schema. Mit Ausnahme des 3. Abschnitts („Inhalt der Urkunden“) geben 1–8 Auskunft über urkundentechnische Details, gefolgt von Abschnitt 9 „Wortindices“ (S. 48–135, also fast zwei Drittel des Bandes). Für die Alltagsarbeit des juristischen Papyrologen sind im Registerband der 3. Abschnitt und aus dem 9. Abschnitt die Abteilung XV, die „Allgemeine Wörterliste“ (S. 88–134), von größtem Nutzen.

Der Abschnitt „Inhalt der Urkunden“ folgt nicht nur dem Schema der Vorgängerbände, sondern ist auch noch von Rupprecht selbst druckfertig verfasst (s. Vorwort, S. 3). Wer könnte die sachliche Einordnung der zum überwiegenden Teil juristischen Urkunden besser treffen als der Altmeister? Wer wird ihn ersetzen? Es ist vielleicht angebracht, über seine Ordnung des Materials zu berichten: A. Rechtssetzung, Rechtspflege, Verwaltung – B. Vereinswesen – C. Kultus – D. Profane Ehrungen und Widmungen – E. Rechtbeziehungen zwischen Privatpersonen – F. Handel und Verkehr – G. Landwirtschaft – H. Medizin, Naturwissenschaftliches – I. Privatleben – J. Fragmente. Wenn auch von strikter Logik her gesehen anfechtbar, ist die Ordnung insgesamt doch aus dem anfallenden Fundmaterial begründet. „E. Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen“ ist weiter untergliedert: I. Personenrechtliches (Status, Eherecht; Vormundschaft, Erbrecht, Sonstiges: die letzten drei hier mit „–“ = Fehlanzeige), II. Sachenrecht (Abtretung, Teilung, Verpfändung: hier alles Fehlanzeige), III. Obligationenrecht (nach Kontraktstypen geordnet). Nichtjuristen werden mit der Einordnung Probleme bekommen, Juristen bewegen sich hierin mit (manchmal trügerischer) schlafwandlerischer Sicherheit. Mehr Gewicht wird in Zukunft vielleicht die „Allgemeine Wörterliste“ bekommen. Da hierin die griechischen Wörter (um den Ausdruck „Termini“ zu vermeiden) auf ihre Normalform zurückgeführt sind, ist sie der elektronischen Wortsuche weit überlegen. Das von Rupprecht entwickelte Schema bietet den zusätzlichen den Vorteil, dass es erlaubt, eine Urkunde unter mehreren Gesichtspunkten einzuordnen, wenn auch nicht immer unanfechtbar: So sind unter E.III.1 („Kauf“) die Nummern 17014 und 17248 als Weinlieferungskäufe (6. Jh.) angeführt. Unter F.II. („Handel und Verkehr“; „Transport und Lieferungswesen“) wird nur auf Nr. 17248 verwiesen. Zu dieser Urkunde wird mit einiger Wahrscheinlichkeit die Ergänzung erwogen (Z. 6/7): „und dies [bin ich bereit zu liefern (παρασχεῖν)]/dir im Monat M[---“; hingegen lautet die wesentlich besser erhaltene, doch oben abgebrochene Urkunde 17014 zu Beginn: „---/die Übergabe (ἀπόδοσις)

werde ich dir machen im Erntemonat Mesore ...“ Reicht das aus zur Unterscheidung von Bring- und Holschuld?

Im Vorwort des Registerbandes (aus 2016) verweist Jördens auf weitere papyrologische Grundlagenprojekte, an denen ihr Heidelberger Institut verdienstvollerweise beteiligt ist. Neben den zu lösenden finanziellen Problemen wirkte sich die in der Papyrusforschung stattfindende technologische Revolution nicht unbedingt positiv auf das zügige Fortschreiten des Sammelbuchs aus. Dem der Materie etwas ferner stehenden Juristen seien die neuen Hilfsmittel wenigstens genannt: das „Heidelberger Gesamtverzeichnis der Papyrusurkunden“ [HGV] <<http://aquila.zaw.uni-heidelberg.de/>> (ein digitales Repertorium aller publizierten Urkunden aus dem griechisch-römischen Ägypten), die elektronischen Datenbanken unter <papyri.info> und hier insbesondere die „Duke Databank of Documentary Papyri“ (eine durchsuchbare Volltextdatenbank publizierter Papyrusurkunden und Ostraka). Auch für Juristen nützlich ist die neuerdings eröffnete Möglichkeit, die Abbildungen vieler Papyrusurkunden elektronisch abzurufen (im Wege der Verlinkung dieser Digitalisate mit den entsprechenden Datensätzen im HGV bzw. in <papyri.info>). Zu erwähnen ist schließlich noch <trismegistos.org>, ein interdisziplinäres Portal zu den papyrologischen und epigraphischen Quellen Ägyptens zwischen 800 v. Chr. und 800 n. Chr., welches ebenfalls wiederum mit den Ressourcen in <papyri.info> und dem HGV verlinkt ist. Mit all diesen Hilfsmitteln kann auch ein wenig geübter Jurist die paläographische Wahrscheinlichkeit (meistens eher: Unwahrscheinlichkeit) der von ihm aus sachlichen Überlegungen erwogenen Ergänzungen kontrollieren.

Verwiesen sei auch auf ein von Jördens nicht genanntes, konventionell durch das Studium der neu erschienenen Urkundeneditionen erstelltes Hilfsmittel, die „Urkundenreferate“ im Archiv für Papyrusforschung. In Nachfolge von Bärbel Kramer und Fritz Mitthof berichtet Thomas Kruse (Documenta Antiqua, Wien) ab dem Zeitraum 2008 (APF 56, 2010) über den wesentlichen, auch juristischen Inhalt der neu publizierten Dokumente.

Wünschenswert wäre, dass auch das traditionsreiche „Sammelbuch“ unter Wahrung seiner Qualität, doch in rascherer Folge seines Erscheinens den Weg in das elektronische Zeitalter finden möge. Zu danken ist jedenfalls Frau Jördens für ihr mutiges Engagement.

Wien

Gerhard Thür

Rafael Brägger, *Actio auctoritatis* (= Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 67). Duncker & Humblot, Berlin 2012. 254 S.

I. In seiner von Wolfgang Ernst betreuten Züricher Doktorarbeit will Rafael Brägger einem Rechtsphänomen auf den Grund gehen, das uns in den Quellen kaum direkt bezeugt, nach überwiegender Ansicht aber lediglich einer Tilgung durch die Kompilatoren zum Opfer gefallen ist. Es ist die *auctoritas* genannte Gewährschaftshaftung eines Verkäufers, die vermutlich an die *mancipatio* anknüpfte und zusammen mit ihr aus den von Justinian überlieferten Texten gestrichen wurde. Brägger widmet sich ihr in zwei Schritten: Nach einer Einleitung, in der er die Forschungsgeschichte dar- sowie die Begriffe *auctor* und *auctoritas* vorstellt, geht er